

## Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim

### 1. **Amtsblatt**

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

**„Wimsheimer Rundschau“.**

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

### 2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht Wochen vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Ankündigungen (ausschließlich in Textform) auswärtiger, jedoch in regionalem Bezug zur Gemeinde Wimsheim stehender Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und eingetragener Vereine mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- g) Anzeigen

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Mittwoch, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Großbuchstaben sind innerhalb des Textes nicht zulässig.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

#### **4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind**

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

- 4.2 Zulässig sind Berichte, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- und europapolitischen Themen besteht nicht. Ferner sind keine Stellungnahmen/Äußerungen/Wertungen, Dritte betreffend, zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen.

Der Umfang der Stellungnahmen pro Jahr und Fraktion darf 1.250 Zeilen nicht überschreiten. Zusätzlich kann zu jeder Veröffentlichung 1 Bild eingestellt werden.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Wimsheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitpunkt von acht Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.6 Acht Wochen vor einer Wahl werden Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

## 5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie Wahlbewerber.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei/Gruppierung/Wahlbewerber beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

Wahlwerbung ist frühestens acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

## 6. **Bürgerentscheide**

Für Bürgerentscheide gelten die Ziff. 4 und 5 entsprechend.

## 7. **Örtliche Kirchen**

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

Berichte und Ankündigungen entsprechend Ziff. 3.1.

7.2 Das Kontingent der örtlichen Kirchengemeinden wird wie folgt festgelegt:

Evangelische Kirchengemeinde:	wöchentl. 130 Zeilen zuzüglich 1 Bild
Katholische Kirchengemeinde:	wöchentl. 130 Zeilen zuzüglich 1 Bild
Neuapostolische Kirchengemeinde:	wöchentl. 50 Zeilen zuzüglich 1 Bild

7.3. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, wird dies dem Einsteller des Artikels im CMS angezeigt. Erfolgt bis zum Redaktionsschluss keine Kürzung, wird der Artikel im Gesamten nicht veröffentlicht.

## 8. **Inkrafttreten**

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (22.07.2016) in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Weisbrich  
Bürgermeister

## 1. Änderung des Redaktionsstatuts der Gemeinde Wimsheim

- I. **Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2017 wird das Redaktionsstatut der Gemeinde Wimsheim, in Kraft getreten am 22.07.2016, wie folgt geändert:**

**Die in den Ziff. 2.1c), 4.3 und 4.6 beschriebenen Fristen von „acht Wochen“ werden auf jeweils „drei Monate“ erhöht.**

Die Ziff. 2.1c) erhält somit folgende Fassung:

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten **drei Monaten** vor einer Wahl.

Die Ziff. 4.3 erhält somit folgende Fassung:

- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- und europapolitischen Themen besteht nicht. Ferner sind keine Stellungnahmen/Äußerungen/Wertungen, Dritte betreffend, zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen.

Der Umfang der Stellungnahmen pro Jahr und Fraktion darf 1.250 Zeilen nicht überschreiten. Zusätzlich kann zu jeder Veröffentlichung 1 Bild eingestellt werden.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Wimsheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitpunkt von **drei Monaten** vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

Die Ziff. 4.6 erhält somit folgende Fassung:

- 4.6 **Drei Monate** vor einer Wahl werden Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

## **II. In Kraft treten**

Die Änderungen der Ziff. 2.1c), 4.3 und 4.6 treten mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim vom 01. Dezember 2017 in Kraft.

gez.

Weisbrich

Bürgermeister